

## DIS-HANDREICHUNG AN SCHIEDSRICHTER

Diese Handreichung versteht sich als praktische Unterstützung für Schiedsrichter bei der Leitung von Verfahren nach der DIS-Schiedsgerichtsordnung. Die zusammengestellten Hinweise beruhen auf den Erfahrungen der DIS aus den vergangenen Jahren sowie auf Anregungen und Rückmeldungen aus den Praxisgruppen; sie dienen daher nicht nur den Schiedsrichtern als Orientierung, sondern auch den Parteien als Informationsquelle. Die Handreichung ist dabei als grundlegende Orientierung gedacht, die den Schreiben der DIS zugrunde liegt und diese inhaltlich ergänzt.

### I. Effiziente Verfahrensführung und Verfahrenskonferenz(en)

Gemäß Artikel 27.1 DIS-SchO sollen das Schiedsgericht und die Parteien das Schiedsverfahren unter Berücksichtigung der Komplexität und der wirtschaftlichen Bedeutung der Streitigkeit effizient führen.

Hierzu hat das Schiedsgericht gemäß Artikel 27.2 DIS-SchO eine Verfahrenskonferenz mit den Parteien abzuhalten. Bei Bedarf sind gemäß Artikel 27.6 DIS-SchO im Laufe des Schiedsverfahrens weitere Verfahrenskonferenzen abzuhalten.

In diesen Verfahrenskonferenzen werden wichtige Entscheidungen bezüglich der effizienten Verfahrensgestaltung erörtert, die sich auf die Dauer und die Kosten des Schiedsverfahrens auswirken. Die DIS-SchO sieht deshalb in Artikel 27.3 vor, dass neben externen Verfahrensbevollmächtigten auch die Parteien selbst oder intern beauftragte Personen teilnehmen sollen. Die DIS bittet das Schiedsgericht und die Verfahrensbevollmächtigten auf eine Teilnahme der Parteien oder intern beauftragter Personen hinzuwirken und die Parteien dabei auf die Auswirkungen für die Dauer und die Kosten des Schiedsverfahrens hinzuweisen.

In der Verfahrenskonferenz hat das Schiedsgericht gemäß Artikel 27.4 DIS-SchO mit den Parteien insbesondere zu erörtern:

- inwieweit die in Anlage 3 zur DIS-SchO genannten Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz angewendet werden sollen [*lit. (i)*]
- ob das Schiedsverfahren als beschleunigtes Verfahren gemäß Anlage 4 zur DIS-SchO geführt werden soll [*lit. (ii)*]
- ob eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte mittels einer Mediation oder eines anderen alternativen Streitbelegungsverfahrens herbeigeführt werden kann [*lit. (iii)*] sowie die Frage
- ob Sachverständige eingesetzt werden sollen und wie das Sachverständigenverfahren effizient gestaltet werden kann (Artikel 27.7 DIS-SchO).

Soweit die DIS-SchO keine Regelung enthält und die Parteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach Anhörung der Parteien gemäß Artikel 21.3 DIS-SchO nach seinem Ermessen. Dies gilt auch bezüglich der oben aufgelisteten Punkte.

### II. Fortdauernde Offenlegungspflicht

Wir weisen das Schiedsgericht darauf hin, dass gemäß Artikel 9.6 DIS-SchO die Offenlegungspflicht des Artikels 9.4 DIS-SchO während des gesamten Schiedsverfahrens fort dauert. Diese betrifft sowohl die Parteien als auch etwaige von den Parteien jeweils benannte Unternehmen/ Personen, auf die die Konfliktprüfung vor der Bestellung auszuweiten war.

### III. Streitwertfestsetzung gemäß Artikel 36.2 DIS-SchO

Das Schiedsgericht hat gemäß Artikel 36.2 DIS-SchO den Streitwert nach Anhörung der Parteien festzusetzen.

Wir regen an, den Streitwert bereits in der ersten Verfahrenskonferenz gemäß Artikel 27 DIS-SchO oder sobald wie möglich danach zumindest vorläufig festzusetzen. Für den Fall einer Festsetzung des Streitwerts erst am Verfahrensende machen wir auf die Frist des Artikels 36.3 DIS-SchO aufmerksam, die zu einer Verzögerung der Zustellung des Schiedsspruches führen kann.

### IV. Verfahrensleitende Verfügungen und Verfahrenskalender

In oder alsbald nach der Verfahrenskonferenz hat das Schiedsgericht gemäß Artikel 27.5 DIS-SchO eine verfahrensleitende Verfügung zu erlassen und den Verfahrenskalender festzulegen.

**Das Schiedsgericht wird gebeten, gemäß Artikel 27.8 DIS-SchO alle verfahrensleitenden Verfügungen sowie den Verfahrenskalender und etwaige Änderungen auch der DIS zu übermitteln.**

### V. Schlussverfügung gemäß Artikel 31 DIS-SchO

Weiterhin weisen wir auf Artikel 31 DIS-SchO hin. Dieser sieht vor, dass nach der letzten mündlichen Verhandlung oder dem letzten zugelassenen Schriftsatz das Schiedsgericht durch verfahrensleitende Verfügung, die auch der DIS zu übermitteln ist, das Verfahren für geschlossen erklärt.

### VI. Schiedsspruch

Das Schiedsgericht hat gemäß Artikel 39.3 DIS-SchO der DIS den Schiedsspruch in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der letzten mündlichen Verhandlung oder dem letzten zugelassenen Schriftsatz in elektronischer Form zur Durchsicht zu übermitteln.

Bitte beachten Sie die Voraussetzungen für Inhalt, Form und Übermittlung des Schiedsspruchs in Artikel 39 DIS-SchO.

Die DIS kann das Schiedsgericht auf mögliche formale Fehler hinweisen und andere unverbindliche Änderungsvorschläge unterbreiten. Das Schiedsgericht bleibt für den Inhalt des Schiedsspruchs allein verantwortlich.

**Bitte reichen Sie die Papierform des Schiedsspruchs bitte ungebunden in einer ausreichenden Anzahl bei der DIS ein, so dass jede Partei ein Exemplar des Schiedsspruchs erhält und ein zusätzliches Exemplar bei der DIS verbleiben kann.**

### VII. Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts

Die DIS wird die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter gemäß Artikel 34.3 DIS-SchO bei Beendigung des Schiedsverfahrens auszahlen. Hierüber sind von den Schiedsrichtern Rechnungen an die Parteien auszustellen.

Außerdem wird die DIS etwaige vom Schiedsgericht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer auf die Honorare aus dem zur Erleichterung der Erstattung der Umsatzsteuer erhobenen Zuschlag gemäß Ziffer 6.2 Anlage 2 zur DIS-SchO auszahlen.

## 1. Honorare der Schiedsrichter

Die Honorare der Schiedsrichter werden nach Artikel 34.2 DIS-SchO gemäß der zu Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Kostenordnung (Anlage 2 zur DIS-SchO) berechnet, vorbehaltlich des Artikels 34.4 DIS-SchO.

Diese Vorschrift sieht vor, dass bei **vorzeitiger Beendigung des Schiedsverfahrens**, d.h. wenn das Schiedsverfahren vor Erlass eines Endschiedsspruchs endet, der DIS-Rat die Honorare der Schiedsrichter nach seinem Ermessen festsetzt. Dabei kann der DIS-Rat auch niedrigere Honorare festsetzen als nach Ziffer 2 der Anlage 2 zur DIS-SchO für die Durchführung eines Verfahrens bis zum Erlass eines Endschiedsspruchs vorgesehen sind. Gemäß Artikel 34.4 DIS-SchO berücksichtigt der DIS-Rat bei der Festsetzung insbesondere den Stand des Verfahrens sowie die Sorgfalt und Effizienz der Schiedsrichter in Anbetracht der Komplexität und der wirtschaftlichen Bedeutung der Streitigkeit.

Darüber hinaus berücksichtigt der DIS-Rat ausschließlich zu Kontrollüberlegungen die Anzahl an Stunden, die die Schiedsrichter für das Verfahren aufgewendet haben. Die Angabe ist freiwillig und hat sich regelmäßig eher als Vorteil als Nachteil für Schiedsrichter ausgewirkt. **Daher werden die Schiedsrichter gebeten, ihre aufgewendete Zeit für das Schiedsverfahren von Beginn an zu erfassen.**

Bitte beachten Sie, dass gemäß Ziffer 6.1 Anlage 2 DIS-SchO die Honorare keine Umsatzsteuer enthalten.

## 2. Erstattungsfähige Auslagen

Gemäß der Artikel 34.1, 34.2 Satz 3 DIS-SchO und Ziffer 5 der Anlage 2 zur DIS-SchO erfolgt die Erstattung der Auslagen der Schiedsrichter nach den von der DIS herausgegebenen Richtlinien in der bei Beginn des Schiedsverfahrens gültigen Fassung. Diese sind [hier abrufbar](#).

Die DIS wird zu einem geeigneten Zeitpunkt im Schiedsverfahren in Vorbereitung auf die Mitteilung der Kosten des Verfahrens gemäß Artikel 39.2 DIS-SchO den Schiedsrichtern ein Formular zur Erstattung der Auslagen übersenden. Bitte beachten Sie, dass wir zur Erstattung elektronische Kopien der Belege benötigen werden.

## 3. Rechnungen für die Parteien

Die DIS wird zwar die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter gemäß Artikel 34.3 DIS-SchO nach Beendigung des Schiedsverfahrens aus der Kostensicherheit auszahlen, die Parteien sind jedoch die Leistungsempfänger der Tätigkeit der Schiedsrichter. Daher sind die Rechnungen der Schiedsrichter über das Honorar und die Auslagen stets auch in gleichen Teilen an die Parteien zu richten.

## 4. Auszahlungen erst bei Beendigung des Verfahrens

Neben den Honoraren und Auslagen der Schiedsrichter wird die DIS am Verfahrensende auch etwaige Anteile des Zuschlags nach Ziffer 6.2 Anlage 2 zur DIS-SchO auszahlen, der zur Erleichterung der Erstattung der Umsatzsteuer auf die Honorare der Schiedsrichter erhoben wird.

Um die Auszahlungen der Honorare, Auslagen und Anteile des Zuschlags am Verfahrensende ohne Verzug einleiten zu können, werden die Schiedsrichter bereits zum Zeitpunkt der Konstituierung um folgende Angaben gebeten:

- Umsatzsteuersätze, die Sie den Rechnungen über Ihr Honorar und Ihre Auslagen an die einzelnen Parteien des Schiedsverfahrens zugrunde legen werden.

- Eine Bankverbindung auf die Ihr Honorar und Ihre Auslagen ausgezahlt werden können. Bitte beachten Sie, dass wir die Bankverbindung auch für alle sonstigen Zahlungen in diesem Schiedsverfahren verwenden werden, soweit wir keine anderweitige Mitteilung erhalten.

Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit der Auszahlung Ihrer Honorare ferner, dass Sie nach § 67 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) der Deutschen Bundesbank zur Meldung verpflichtet sein können.

## VIII. Informationen zu den Bearbeitungsgebühren der DIS

Die Bearbeitungsgebühren der DIS sind gemäß Artikel 32 (iv) DIS-SchO Teil der Kosten des Schiedsverfahrens. Sie fallen gemäß Ziffer 3 Anlage 2 DIS-SchO für die Schiedsklage, die Widerklage, Schiedsklage gegen zusätzliche Parteien und die Widerklage der zusätzlichen Parteien jeweils getrennt an. **Anders als die Kostensicherheit werden die Bearbeitungsgebühren also nicht zu gleichen Teilen von den Parteien bezahlt.**

Diese Tatsache bitten wir für die Entscheidung über die Verteilung der Kosten zwischen den Parteien gemäß Artikel 33.2 DIS-SchO zu berücksichtigen. Eine Übersicht der jeweiligen Einzahlungen der Parteien wird dem Schiedsgericht einmal mit Schreiben zur Konstituierung sowie zum Ende des Verfahrens mit Mitteilung der Kosten gemäß Artikel 39.2 DIS-SchO zur Verfügung gestellt.

## IX. Information zur Kostensicherheit gemäß Artikel 35 DIS-SchO

Die Parteien leisten einen Betrag, den die DIS auf Grundlage des Streitwerts festsetzt, als Sicherheit für die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter. In der Regel wird diese Kostensicherheit von Schiedskläger- und von Schiedsbeklagten zu gleichen Teilen geleistet. Die Kostensicherheit ist so berechnet, dass die tatsächlichen Honorare und Auslagen der Schiedsrichter vollständig gedeckt werden können.

Die tatsächlichen Honorare und Auslagen der Schiedsrichter sind gemäß Artikel 32 (i) DIS-SchO Teil der Kosten des Schiedsverfahrens. Diese werden von der DIS gemäß Artikel 39.2 DIS-SchO dem Schiedsgericht mitgeteilt.

**Daher sind die Beträge, die die Parteien als Kostensicherheit einzahlen, nicht bei der Kostenentscheidung des Schiedsgerichts zu berücksichtigen.**

### **Bitte beachten Sie folgenden Hinweis zu Artikel 39.2, 32 (i) DIS-SchO:**

Neben der Kostensicherheit erhebt die DIS zur Erleichterung der Erstattung der Umsatzsteuer auf die Honorare der Schiedsrichter gemäß Ziffer 6.2 Anlage 2 DIS-SchO einen Zuschlag in Höhe von bis zu 20 % der Honorare, um die Erstattung der Umsatzsteuer an die Schiedsrichter durch die Parteien zu erleichtern.

**Dieser Zuschlag ist nicht Teil der Kostensicherheit.** Des Weiteren ist die Umsatzsteuer auf die Honorare der Schiedsrichter nicht Teil der Kosten des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 32 (i) DIS-SchO.

Dies bitten wir für die Entscheidung über die Kosten des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 33 DIS-SchO zu berücksichtigen.

Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, falls wir Ihnen im Laufe dieses Schiedsverfahrens behilflich sein können.

**Stand:** März 2026